



Obmann: Pfarrer Dr. Stefan Schumann

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 81/43

Telefon: 069918877711

Email: [veppoe@evang.at](mailto:veppoe@evang.at)

Wien, im Juli 2020

## **Einladung zur Hauptversammlung**

Dienstag, 1. September 2020, 19 Uhr

MONDI HOLIDAY – Seeblickhotel Grundlsee, in Archkogel 32,

8993 Grundlsee, <https://www.mondihotels.com/grundlsee>

### **Tagesordnung**

- 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung
- 3) Andacht mit Gedenken an die Verstorbenen
- 4) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung vom 27. August 2019 in Leutasch (liegt bei)
- 5) Bericht Obmann mit Aussprache
- 6) Wahl einer Obfrau, eines Obmannes
- 7) Weitere Berichte mit Aussprachen, Beschlussfassungen
  - a) Berichte aus verschiedenen Arbeitsbereichen
  - b) Finanzreferent, Bericht Jahresabschluss 2019/20  
Bericht RechnungsprüferIn Antrag auf Entlastung des Vorstandes  
Beschlussfassung- Neuwahl der RechnungsprüferIn
  - c) Bericht Fahrzeughilfsfond  
Bericht RechnungsprüferIn Antrag auf Entlastung des Vorstandes  
Beschlussfassung- Neuwahl der RechnungsprüferIn
  - d) Anträge zur Entwicklungshilfe,  
Antrag Evangelische Partnerhilfe  
Antrag Wilhelm Dantine-Stiftung  
Beschlussfassung Subventionsvergabe Projekte
- 8) Statutenänderung
- 9) Festsetzung Mitgliedsbeitrag
- 8) Anträge an die Hauptversammlung<sup>1</sup>
- 9) Ort und Zeitpunkt der nächsten Hauptversammlung
- 10) Allfälliges

---

<sup>1</sup> Gemäß unseren Statuten müssen Anträge an die Hauptversammlung bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann eingegangen sein.

**Liebe Mitglieder im VEPPÖ,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!**

Im Sommerbrief wie gewohnt in aller Kürze, die derzeit laufenden Beratungen, ausführlicher dann auf unserer Hauptversammlung.

Derzeit besteht eine aktuelle **Diskussion über eine Formulierung, die in den Amtsaufträgen zu finden ist** und so lautete: „*Sie sind verpflichtet. Religionsunterricht im Ausmaß... zu erteilen ... Bei geringerer Stundenanzahl, bedeutet das einen anteilmäßigen Abzug von Ihrem Gehalt.*“ Kirchenleitung und VEPPÖ waren sich rasch einig, dass dieser Satz nicht rechtskonform sein kann. Daher kam es zu Beratungen, die seitens der Kirchenleitung in folgender Formulierung mündeten:

*„Wird die im Amtsauftrag vorgesehene Stundenanzahl im Religionsunterricht unterschritten, ist entweder um Reduktion des Stundenausmaßes durch den Superintendentialausschuss oder den Oberkirchenrat anzusuchen oder im gleichen Ausmaß ersatzweise ein anderer Dienst in Absprache mit dem Superintendentialausschuss in Schule oder Pfarrgemeinde zu übernehmen.*

*Leistet die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer auf eigenen Wunsch hin weniger Religionsunterricht, hat sie oder er schriftlich um Reduzierung des Religionsunterrichts und des Gehaltes anzusuchen. Unterbleibt dies, wird das Gehalt vom Dienstgeber entsprechend reduziert.“*

Auch wenn wir das Motiv verstehen, sind wir gegen diese Vorgangsweise.

Grundsätzlich gehört eine Neufassung besser in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen formuliert, weil sie sonst nur für solche Geltung finden, die einen neuen Amtsauftrag bekommen. Aber an sich soll die Regelung ja alle Pfarrer\*innen betreffen.

Ein Ansuchen um Reduktion ist in Fällen, in denen die Stunden nicht zusammenkommen (können), m.E. nicht rechtskonform. Ist etwa ein Dienstnehmer, eine Dienstnehmerin bereit, entsprechend seinem, ihrem Amtsauftrag die Stunden zu leisten, das Schulamt aber teilt ihm oder ihr z.B. eine Stunde weniger zu, weil mehr nicht zur Verfügung stehen, dann hat das Schulamt dies dem SupA schon jetzt entsprechend RUVO § 7 Abs. 3 und 4 zu melden! Dieser beschließt dann entsprechend. Dafür bräuchte es kein Ansuchen. Ein Ansuchen braucht es immer dann, wenn ich von mir aus selbst reduzieren will. Dies will man in diesem Fall aber gerade nicht.

Da unser Dienst nicht durch eine 40 oder andere Stundenregelung beschränkt ist, ist es überhaupt schwer zu sagen, was ein *Ersatzdienst* für z.B. eine RU-Stunde sein soll. Jeder von uns, so denke ich, arbeitet einfach mehr für die Gemeinde, wenn er weniger Schulunterricht leistet. Wie anders?

*Ein anderer Dienst in Schule oder Pfarrgemeinde* ist auch schwierig zu verstehen.

In der Pfarrgemeinde mache ich ja praktisch alles, was kann da „ein anderer Dienst“ werden? Und in der Schule kann mir das Schulamt anscheinend nicht mehr Stunden zuweisen, wie soll es dann möglich sein, einen Ersatzdienst in der Schule wahrzunehmen? Anders ist es mit regionalen Aufgaben, aber dass solche zu übernehmen sind, steht jetzt schon in den Amtsaufträgen.

Die Verhandlungen zur **Neubestimmung rechtlicher Regelungen zum Nebenamt** sind immer noch in Diskussion. Letztlich besteht Einigkeit darüber, dass sämtliche genehmigte kirchliche Nebenämter und Beauftragungen Teil des kirchlichen Dienstes sein sollen. Offen ist immer noch, wie es zu Genehmigung und Beeinspruchung nebenamtlicher Tätigkeiten kommen kann. Wichtig ist für uns der gegebene Versicherungsschutz, sobald wir diese gesetzliche Neuregelung haben.

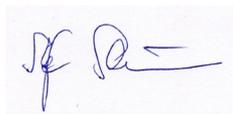
Mit der letzten Novelle der OdgA 2019, dem Kollektivvertrag 2020 und der Änderung der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge, wurde die **Nichtbenützung von Dienstwohnungen durch verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen** mit Wirksamkeit zum 1. Juli 2020 neu geregelt. Dies war notwendig, da manche Gemeinde nicht bereit war, den Wohnungskostenzuschuss bei Nichtbenützung der Dienstbewohnung zu zahlen. Dadurch kam es für die betreffende Person zu Nachteilen nicht zuletzt in Blick auf die zukünftige Pension. Diese Nachteile gleicht man nun mit zusätzlichen Zahlungen an unser Pensionsinstitut (PI) aus. Alle betroffenen Ehepaare erhalten einen Brief von KR Gösele, dessen Inhalt mit uns abgestimmt ist.

Der von uns eingerichtete **Solidaritätsfond** für haupt- bzw. nebenamtliche kirchliche Mitarbeiter\*innen hat sich als nicht notwendig erwiesen. Zumindest sind keine Ansuchen bei uns eingetroffen, so dass wir in der Folge, die Spenden wieder zurückgeben werden, so dass jeder selbst überlegen kann, wem und in welcher Weise er sein Geld zur Verfügung stellen möchte.

Die Arbeit für den Vorstand des VEPPÖ zeigt sich immer umfangreicher, persönlich bemerke ich, dass der Bedarf an intensiver und individueller Beratung in ganz verschiedenen Rechtsfragen deutlich ansteigt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei euch als Mitglieder für das erwiesene Vertrauen und bei meinem Vorstand für alle intensive und umfangreiche Mitarbeit und Rückenstärkung bedanken.

Bis zu einem Wiedersehen, hoffentlich am Grundlsee  
seid ganz herzlich begrüßt euer



Der Aussendung angeschlossen sind, ein Brief des stv. Obmannes zur Wahl, das Protokoll der HV 2019, die Rechnungsabschlüsse: VEPPÖ, Fahrzeughilfsfond und EVU, die geplante Statutenänderung, sowie die Einladung zur EVU-Vollversammlung und das EVU-Protokoll 2019.

**ACHTUNG:** Der Aussendung an die Pfarrerinnen und Pfarrer in Ruhe liegen die Unterlagen zur Wahl eines Vertreters, einer Vertreterin bei!